

RS OGH 1991/9/26 7Ob574/91, 9Ob406/97i, 6Ob54/00k, 1Ob6/06y, 2Ob38/10t, 8Ob103/13z, 2Ob7/17v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.09.1991

Norm

ABGB §1460

Rechtssatz

Nimmt jemand fremden Grund für eigene Interessen in der irrgen Annahme, er benütze einen öffentlichen Weg, in Anspruch und deckt sich in Erscheinung treffende Art der Benützung mit jener, wie sie auch ein Dienstbarkeitsberechtigter an den Tag legen würde, so ist davon auszugehen, dass der Benutzer für den Fall der Aufklärung seines Irrtums eventualiter ein Recht gegen den Eigentümer in Anspruch nehmen hätte wollen. Diesfalls ist von dem für die Ersitzung erforderlichen Besitz auszugehen, wenn der Eigentümer nicht beweist, dass sich der Wille zur Benützung ausschließlich auf die Inanspruchnahme eines öffentlichen Weges richtete und der Benutzer einen privatrechtlichen Rechtsbesitz keinesfalls beabsichtigt hätte. (An einem öffentlichen Weg kann auf diese Weise keinesfalls eine Dienstbarkeit ersessen werden).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 574/91

Entscheidungstext OGH 26.09.1991 7 Ob 574/91

Veröff: JBl 1992,180

- 9 Ob 406/97i

Entscheidungstext OGH 25.02.1998 9 Ob 406/97i

Vgl auch

- 6 Ob 54/00k

Entscheidungstext OGH 29.03.2000 6 Ob 54/00k

Vgl auch

- 1 Ob 6/06y

Entscheidungstext OGH 20.06.2006 1 Ob 6/06y

Vgl auch; Beisatz: Im Zweifel ist von der Ausübung eines Individualrechts auszugehen. (T1); Beisatz: Es ist Sache des Grundeigentümers den ausschließlichen Willen zur Ausübung eines öffentlichen Rechts und das Fehlen eines privatrechtlichen Besitzwillens zu beweisen, beziehungsweise nachzuweisen, dass ihm die Eingriffe in sein Recht nicht hätten früher auffallen müssen. (T2)

- 2 Ob 38/10t

Entscheidungstext OGH 17.06.2010 2 Ob 38/10t

- 8 Ob 103/13z

Entscheidungstext OGH 28.10.2013 8 Ob 103/13z

nur: Nimmt jemand fremden Grund in Anspruch ist von dem für die Ersitzung erforderlichen Besitz auszugehen. (T3); Beis wie T1

- 2 Ob 7/17v

Entscheidungstext OGH 28.09.2017 2 Ob 7/17v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0034224

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.11.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at